ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

mit Übergangsmaßnahmen zugunsten bestimmter Betriebe des Fleischsektors in Malta

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1707)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/439/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei[1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei[2], insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Malta können sieben Fleischbetriebe mit hoher Kapazität die einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, gemäß den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und gemäß Anhang I der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen nicht bis zum 1. Mai 2004 erfüllen.

(2) Diese sieben Betriebe brauchen daher Zeit, um ihren Modernisierungsprozess abzuschließen, damit sie die einschlägigen strukturellen Anforderungen gemäß den Richtlinien 64/433/EWG, 77/99/EWG und 94/65/EG in vollem Umfang erfüllen können.

---

[1] ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.
[2] ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

(3) Diese sieben Betriebe, deren Modernisierung bereits weit fortgeschritten ist, haben zuverlässige Garantien darüber abgegeben, dass sie über die erforderlichen Mittel verfügen, um die noch bestehenden Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beseitigen, und die Abteilung „Lebensmittel- und Veterinärrecht“ des maltesischen Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei hat eine positive Stellungnahme zum Abschluss des Modernisierungsprozesses abgegeben.

(4) Es liegen ausführliche Angaben zu den Mängeln in den einzelnen Betrieben vor.

(5) Um den Übergang von der in Malta bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinärrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt, empfiehlt es sich, diesen Betrieben auf Antrag Maltas ausnahmsweise einen Übergangszeitraum zu gewähren.

(6) Da es sich bei dieser Übergangsmaßnahme um eine Ausnahme handelt, die in den Beitrittsverhandlungen nicht vorgesehen war, sollten nach Erlass der vorliegenden Entscheidung keine weiteren Anträge Maltas auf Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die strukturellen Anforderungen an Betriebe des Fleisch- bzw. des Milchsektors genehmigt werden.

(7) Da die Modernisierung bereits weit fortgeschritten ist und es sich bei dieser Übergangsmaßnahme um eine Ausnahme handelt, ist der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2004 befristet und sollte nicht über diesen Termin hinaus verlängert werden.

(8) Für die Erzeugnisse der Betriebe, die unter die Übergangsregelung gemäß dieser Entscheidung fallen, sollten dieselben Vorschriften gelten wie für die Erzeugnisse der Betriebe, denen nach dem Verfahren gemäß den betreffenden Anhängen der Beitrittsakte ein Übergangszeitraum zur Erfüllung der strukturellen Anforderungen gewährt wurde.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die strukturellen Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG und Anhang I der Richtlinie 94/65/EG gelten unter den Bedingungen von Absatz 2 bis zu dem für die einzelnen Betriebe angegebenen Datum nicht für die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Betriebe Maltas.

2. Für die Erzeugnisse der Betriebe gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Vorschriften:

– Solange Absatz 1 auf die im Anhang dieser Entscheidung genannten Betriebe Anwendung findet, werden Erzeugnisse dieser Betriebe nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in demselben Betrieb verwendet, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Diese Vorschrift gilt auch für Erzeugnisse aus integrierten Fleischbetrieben, wenn ein Teil des Betriebs den Bestimmungen von Absatz 1 unterliegt;

– die Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sein.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004.

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Fleischbetriebe, für die die Übergangsregelung gilt

	Veterinär-kontroll-nummer	Name und Anschrift des Betriebs	Sektor: Fleisch Tätigkeit der Betriebe			Übergangs-regelung bis
			Frisches Fleisch, Schlachtung, Zerlegung	Fleisch-erzeugnisse	Hackfleisch, Fleisch-zubereitung	
1.	MP003	Chef Choice, Triq il-Latmija, Zabbar	x	x	x	31.12.2004
2.	MP004	Prime Ltd, Mgieret Road, Marsa	x	x	x	31.12.2004
3.	MP005	Dewfresh Products, Pastoral House, Prince Albert Street, Albertown, Marsa	x	x	x	31.12.2004
4.	MP006	Jolly Ltd, A52, Industrial Estate, Marsa	x	x	x	31.12.2004
5.	MP007	E & M Meats Cospicua Road, Zejtun	x	x	x	31.12.2004
6.	MP008	Mosta Bacon, 115, Hope Street, Mosta	x	x	x	31.12.2004
7.	MP010	Tenderfresh, A25A, G. Garibaldi Street, Marsa	x	x	x	31.12.2004